

Waidgefährte. Revierpost

ZEISS

Seeing beyond

Rechte und Pflichten bei Aufbewahrungskontrollen von Waffen und Munition.

Ein Beitrag von Dr. Henning Wetzel.

Ein Angebot von WAIDGEFÄHRTE – dem Programm für Jagdscheinanwärter und Jungjäger.

Rechte und Pflichten bei Aufbewahrungskontrollen von Waffen und Munition.

Ein Beitrag von Dr. Henning Wetzel.

In den vergangenen Jahren kam es, ausgelöst durch einzelne, aber gravierende Straftaten mit Legalwaffen zu immer strengeren waffenrechtlichen Vorschriften. Diese betrafen gerade solche Normen, die den legalen Zugang zu Waffen und deren sichere Aufbewahrung anbelangen. Konsequenz des Amoklaufs von Winnenden war die Einführung der sogenannten verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrollen. Aufgrund der Einsparungen im öffentlichen Dienst waren und sind die meisten Waffenbehörden jedoch personell gar nicht so ausgestattet, dass sie derartige Kontrollen zeitnah bei allen Legalwaffenbesitzern vornehmen können. Mancher Sachbearbeiter soll errechnet haben, dass es bei gleichbleibendem Tempo (viele Kontrollen sind mehrfach unergiebig, da niemand anzutreffen ist) Jahrzehnte dauern würde, flächendeckende Kontrollen durchzuführen. So wurden in Berlin 2014 exakt 1,7 % der Legalwaffenbesitzer kontrolliert. Da sich auch immer wieder Politiker damit öffentlichkeitswirksam hervortun, die beständige und flächendeckende Durchführung dieser Kontrollen verwaltungsseitig sicherzustellen, sind in der Vergangenheit in einigen Bundesländern – neben den eigentlichen Mitarbeitern der Waffenbehörden – Personen mit der Durchführung von Waffenkontrollen betraut worden, denen – mangels entsprechender Ausbildungskapazitäten der Behörden – schlicht die waffenrechtlichen Kenntnisse im Detail fehlen. Ich möchte damit ganz deutlich betonen, dass dies den einzelnen Behördenmitarbeitern keinesfalls in Person vorzuwerfen ist, sondern allenfalls den jeweiligen Dienstherrn, die hier für eine unzureichende Personalausstattung und Ausbildung verantwortlich sind.

Diese Situation hat in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, dass kontrollierte Jäger mit Rechtsauffassungen konfrontiert wurden, die als unzutreffend einzustufen sind. Hier einige Beispiele im Zusammenhang mit der Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen:

1. „Wenn Sie die Tür nicht öffnen, kommen wir mit einem Durchsuchungsbeschluss wieder.“

Hier zeigt sich, dass polizeiliche Ermittlungen im Sinne der Strafverfolgung und rein ordnungsbehördliche Maßnahmen wie die Aufbewahrungskontrollen bei Legalwaffenbesitzern nicht auseinandergehalten werden. Bei den Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG handelt es sich um eine Nachschau-maßnahme ordnungsbehördlicher Natur, so wie zum Beispiel bei der Kontrolle von Hygienevorschriften in der Gastronomie. Mit Strafverfolgung hat eine solche Maßnahme nichts zu tun, da die Aufbewahrungskontrollen „verdachtsunabhängig“ sind, also zunächst keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind. Ohne Verdacht einer Straftat gibt es keinen richterlichen Durchsuchungsbeschluss, da dieser wegen des damit verbundenen schweren Eingriffs in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nur bei einem entsprechenden Tatverdacht ergeht. Allerdings geht die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass die Behörde bei – jedenfalls wiederholter – grundloser Verweigerung des Zutritts berechtigt ist, von der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Betroffenen auszugehen. Es soll mithin zu den Obliegenheiten eines Waffenbesitzes gehören, sich einer solchen Kontrolle zu unterziehen und sein Grundrecht insoweit selbst vorübergehend einzuschränken. ►

2. „Kontrolle geht vor.“

Gelegentlich wird aufgrund der Tatsache, dass die Behörden mangels entsprechender Personalkapazitäten nur die Möglichkeit haben, in sehr großen Zeitabständen Betroffene zu kontrollieren, darauf gedrungen, dass die Kontrolle – die in der Praxis ohne Anmeldung erfolgt – sofort durchgeführt wird. Da jedoch mit der verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrolle keineswegs verbunden ist, dass diese ohne Anmeldung erfolgen muss (auch wenn dieses Überraschungsmoment aus Sicht der Behörde natürlich sinnvoll ist), ist selbstverständlich niemand verpflichtet, private Termine, wie etwa einen Arztbesuch oder gar einen Gerichtstermin wegen der Kontrollmaßnahme zu versäumen. Auch das pünktliche Erscheinen bei der Arbeit oder die Abholung von Kindern aus einer Tagesbetreuung oder Ähnliches muss wegen der Kontrolle nicht hinten angestellt werden. Das Risiko, dass der Betroffene nicht angetroffen wird oder aus nachvollziehbaren Gründen für die Kontrolle keine Zeit hat, liegt ausschließlich (!) bei der Behörde.

Allerdings können Waffenbesitzer nur davor gewarnt werden, Scheintermine vorzuschieben, um sich der Kontrolle zu entziehen, da dies dann tatsächlich unter dem Aspekt der Zuverlässigkeit von der Waffenbehörde negativ bewertet werden darf. Wenn aber der Waffenbesitzer einen Arzt- oder Gerichtstermin oder einen festen Arbeitsbeginn glaubhaft machen kann, muss die Behörde dies akzeptieren und zu einem anderen günstigeren Zeitpunkt die Kontrolle nachholen. Einen Vorwurf der Unzuverlässigkeit kann dann weder die Waffen- noch die Jagdbehörde daraus herleiten.

Selbst wenn die Kontrollpersonen dem Waffenbesitzer persönlich unbekannt sind und ein Anruf bei der Behörde (zum Beispiel wegen fehlender telefonischer Erreichbarkeit) keine Aufklärung über ihre Identität und Echtheit vorgelegter Dienstausweise bringt, darf der Waffenbesitzer diese Personen folgenlos wegschicken. Das greifbare Risiko, Betrüger mit gefälschten Dienstausweisen in die Wohnung zu lassen, muss der Waffenbesitzer nicht hinnehmen.

3. „Wir würden uns gern mal bei Ihnen umsehen.“

Da die Aufbewahrungskontrolle gerade keine Durchsuchungsmaßnahme ist, sind die Kontrollpersonen nicht befugt, sich in der Wohnung des Waffenbesitzers frei zu bewegen. Dieser hat ihnen lediglich Zutritt zu dem Raum oder den Räumen zu gewähren, in denen Waffen und Munition verwahrt werden. Ein Abgleich der vorgefundenen Waffen mit den in der WBK eingetragenen Waffen ist vom Nachschau-recht erfasst. Höchsten verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet es in diesem Zusammenhang, wenn im Rahmen der waffenrechtlichen Aufbewahrungskontrollen (auch) Vollzugspolizeibeamte eingesetzt werden, die sich gegenüber den kontrollierten Bürgern nicht als solche zu erkennen geben und bei Feststellung von strafrechtlich relevanten Verstößen gegen Aufbewahrungsvorschriften aus „Gefahr im Verzug“ direkt vor Ort nach Betreten der Wohnung eine Wohnungsdurchsuchung als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vornehmen wollen. Da Wohnungsdurchsuchungen grundsätzlich unter dem Richtervorbehalt stehen, ist es der Polizei nicht gestattet, die Voraussetzungen für die Ausnahme von diesem Richtervorbehalt (Gefahr im Verzug) durch eigenes Handeln (hier: Einschleusen von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft in den grundrechtlich geschützten Wohnbereich im Zuge einer ordnungsbehördlichen Nachschaumaßnahme) herbeizuführen. ►

4. „Sie haben da 100 Schuss im Kaliber .300 WinMag. – Sie haben aber gar keine Waffe in diesem Kaliber.“

Das macht nichts. Denn § 13 Abs. 5 WaffG erlaubt dem Inhaber eines gültigen Jagdscheines auch den Erwerb und Besitz von Langwaffenmunition, die für andere als die in seiner WBK eingetragenen Waffen bestimmt ist. Entscheidend ist nur, dass die Munition nicht nach dem BJagdG verboten ist. Viele Jäger leihen sich für bestimmte Jagdarten oder Ereignisse (zum Beispiel Jagdreise) die entsprechende Waffe und wollen die zugehörige Munition selbst besitzen.

Nach § 13 Abs. 5 WaffG bedürfen Jäger für den Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen keiner Erlaubnis, sofern sie nicht nach dem BJagdG in der jeweiligen Fassung verboten ist. Da es auch Langwaffen (vor allem Unterhebelrepetierer) in Kalibern wie .357 Mag. oder .44 Mag. gibt, kann ein Jäger diese Munition besitzen. Es handelt sich dabei um Munition, die alleine auf Grundlage eines gültigen Jagdscheines als Langwaffenmunition erworben und besessen werden darf, auch wenn sie eher als Kurzwaffenmunition bekannt ist.

5. „Sie haben Munition im Kaliber .357 Mag. in Ihrem Schrank. Sie besitzen aber gar keine Kurzwaffe mit entsprechender Munitionserwerbsberechtigung. Der Besitz der Munition ist illegal.“

6. „Ihr Schrank wiegt laut Typenschild nur 198 Kilogramm, der hätte verankert werden müssen.“

Die gelegentlich gehörte Auffassung, dass Waffenschränke mit einem Gewicht von weniger als 200 Kilogramm an der Wand oder im Boden verankert werden müssen, trifft in dieser Pauschalität nicht zu. Ob ein solcher Schrank verankert werden muss, hängt davon ab, was darin aufbewahrt werden soll. Ziff. 36.2.4 der WaffVwV bestimmt, dass in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B nach dem VDMA 24992 grundsätzlich nicht mehr als fünf erlaubnispflichtige Kurzwaffen aufbewahrt werden dürfen. Die Aufbewahrung von mehr als fünf und bis zu zehn Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B nach dem VDMA 24992 oder in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 setzt voraus, dass das Sicherheitsbehältnis ein Gewicht von mindestens 200 Kilogramm hat oder es mit einem mit 200 Kilogramm vergleichbaren Gewicht gegen Abrisskräfte verankert ist. Die waffenrechtliche Pflicht zur Verankerung eines Aufbewahrungsbehältnisses hängt also nur davon ab, ob darin (neben Langwaffen) mehr als fünf Kurzwaffen aufbewahrt werden sollen. Da das Bedürfnis eines Jägers grundsätzlich auf den Erwerb von zwei Kurzwaffen beschränkt ist, wird dies bei einem Durchschnittsjäger nicht der Fall sein.

*Abwandlung:
„Ihr Kurzwaffenwürfel erfüllt zwar die Sicherheitsstufe 1, wiegt aber nur 52 Kilogramm. Den kann jeder kräftige Dieb wegtragen, zumindest hätte der verankert werden müssen.“*

§ 13 AWaffV iV.m. Ziff. 36.2.4 der WaffVwV bestimmt nur, dass das Gewicht eines Behältnisses nicht unter 200 Kilogramm Gewicht aufweisen darf oder verankert werden muss, wenn darin mehr als fünf Kurzwaffen aufbewahrt werden. Weitere Anforderungen an das Gewicht eines Behältnisses sind nicht festgelegt. Erfüllt ein Kurzwaffenbehältnis die vorgeschriebene Sicherheitsstufe, kann die Waffenbehörde eine Verankerung daher nicht verlangen, wenn nicht mehr als die besagten fünf Kurzwaffen darin aufbewahrt werden. Der Vorwurf der Unzuverlässigkeit kann dem Waffenbesitzer an dieser Stelle nicht gemacht werden. Grundsätzlich ist jeder Waffenschrank transportierbar, sodass es vollkommen willkürlich wäre, wenn die zuständige Waffenbehörde festlegen dürfte, ab welchem Gewicht ein Schrank der zulässigen Schutzklasse zusätzlich zu verankern ist. Solche Festlegungen sind dem Gesetzgeber vorbehalten. ►



7. „Eine Waffe fehlt. Das rechtfertigt eine Woh- nungsdurchsuchung.“

Dass eine Waffe, die bei dem im Rahmen der Aufbewahrungskontrolle möglichen Abgleich mit der WBK nicht vorhanden ist, rechtfertigt zunächst keine weiteren Maßnahmen. Es gibt zahlreiche Gründe, warum eine Waffe nicht im Schrank steht. Sie kann beim Büchsenmacher oder verliehen sein. Da § 13 Abs.

8 AWaffV auch die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zulässt, kann zum Beispiel eine Waffe auch dauerhaft anderweitig verwahrt sein (siehe dazu unten bei Ziff. 9). Die Einholung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses kann daher im Lichte der vielfältigen Gründe, warum eine Waffe nicht im Schrank steht, nur in Erwägung gezogen werden, wenn der Waffenbesitzer keine plausible und rechtlich zulässige Darstellung für den Grund des Nichtvorhandenseins präsentieren kann und – gerade bei Kurz Waffen – sich der Verdacht erhärtet, dass eine solche „unter dem Kopfkissen“ aufbewahrt wird.

8. „In Ihrem Schaftmagazin sind Patronen enthalten. Das ist verboten.“

Das BVerwG hat in einem Beschluss bestätigt, dass die Aufbewahrung von Waffen in „durchgeladenem“ Zustand (ein Begriff, den das Waffengesetz allerdings gar nicht kennt) grundlegenden Vorsichts- respektive Sorgfaltsmaßgaben im Umgang und bei der Aufbewahrung von Waffen und Munition im Sinne von

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG widerspricht. Diese Frage war deswegen umstritten, weil bei Schränken der Sicherheitsstufe I und 0 eine gemeinsame Aufbewahrung von Waffen und Munition erlaubt ist. Daher waren Waffenbesitzer mit solchen Schränken zum Teil der Auffassung, ein Verbleib der Munition in der Waffe sei nicht anders zu bewerten als ein neben der Waffe abgelegtes gefülltes Magazin. Dem ist das BVerwG entgegengetreten. Da das Lagern einer geladenen Waffe auch für den Besitzer selbst ein hohes Gefahrenpotenzial beinhaltet, kann man sich dieser Rechtsprechung zumindest im Ergebnis anschließen, da in einem solchen Verhalten (Hantieren mit geladener Waffe im Haus) kein sorgfältiger Umgang gesehen werden kann.

Dagegen ist es zulässig, ein eingebautes Schaftmagazin oder einen Vorder- oder Hinterschaftüberzug mit Patronenlaschen befüllt zu belassen. Denn dadurch ist die Waffe nicht als geladen zu bewerten. Geladen ist eine Waffe nach Ziff. 12 des Abschnittes 2 der Anlage 1 zum WaffG nämlich nur, wenn „Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind“. Der Gesetzgeber hat nunmehr in § 13 AWaffV klargestellt, dass Waffen nur ungeladen aufbewahrt werden dürfen. Somit ist die Aufbewahrung von geladenen und unterladenen Waffen untersagt. Die Aufbewahrung von Munition in einem Schaftmagazin/Schaftüberzug oder auch einer Schlaufe des Gewehrriemens ist dagegen erlaubt, soweit das Aufbewahrungsbehältnis ein solches ist, in dem Waffen und Munition gemeinsam gelagert werden dürfen. ►

**9. „Im Schrank steht eine Waffe,
die Ihnen nicht gehört.
Wenn das schon länger als einen
Monat so ist, ist das verboten.“**

Diese Überlegung stellt auf die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 1a WaffG ab. Danach bedarf es einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe nicht, wenn jemand diese als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten lediglich vorübergehend, höch-

stens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erwirbt. Gemeint ist damit das übliche Verleihen von Waffen unter Jägern. Mit der zeitlichen Begrenzung soll einer „Dauerausleihe“ ein Riegel vorgeschoben werden. Jedoch gibt es auch weitere Vorschriften, nach denen die Aufbewahrung in einem fremden Waffenschränk ohne diese zeitliche Begrenzung gestattet ist. So sieht zum Beispiel § 12 Abs. 1 Nr. 1 b WaffG vor, dass jemand eine fremde Waffe „vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung“ besitzt. Das kann beispielsweise wegen einer längeren beruflichen Abwesenheit, einer Wohnungsrenovierung etc. der Fall sein. Eine Beschränkung auf einen Monat ist hier nicht vorgesehen. Solange der Besitz – definiert durch den Zweck (zum Beispiel einen Auslandsaufenthalt) – „vorübergehend“ ist, entspricht dies der gesetzgeberischen Intention. Eine sogar zeitlich unbegrenzte Möglichkeit der Aufbewahrung in einem (vermeintlich) fremden Waffenschränk ergibt sich aus § 13 Abs. 8 AWaffV. Danach ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zulässig. Mit dem Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft ist indes nicht nur der Normalfall des dauerhaften Zusammenlebens von sich nahestehenden Personen „unter einem Dach“ gemeint. Denn 36.2.14 WaffVwV gibt vor, dass der Begriff „häusliche Gemeinschaft“ so auszulegen ist, dass neben dem Normalfall des gemeinsamen Bewohnens eines Hauses oder einer Wohnung durch nahe Familienangehörige auch Studenten, Wehrpflichtige, Wochenendheimfahrer etc. als in häuslicher Gemeinschaft lebende anzusehen sind.

Beispiel:

Student S. hat seinen Hauptwohnsitz am Universitätsort B. Das elterliche Heim befindet sich in D., wo der Vater V. die örtliche Jagd gepachtet hat. Die drei Waffen von S. stehen dauerhaft im Waffenschränk von V. Dies ist ohne zeitliche Begrenzung zulässig.

36.2.14 WaffVwV geht aber noch weiter und bestimmt, dass die Waffenbehörde auch dann von einem Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft auszugehen hat, wenn ein naher Angehöriger in gewissen Abständen das Familienheim aufsucht und eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit besitzt.

Beispiel:

Schwiegersohn S. lebt mit seiner Familie in B. Im Revier seines Schwiegervaters V. hat er eine dauerhafte Jagderlaubnis. Im Haus von V. steht ihm die obere Etage zu Wohnzwecken zur Verfügung. Er besitzt einen Schlüssel für das Haus von V. und geht dort unbeschränkt „ein und aus“. Um bei den meist alle zwei Wochen stattfindenden „Landpartien“ nicht ständig eine Waffe transportieren zu müssen, hat S. bei V. in dessen Waffenschränk die dort genutzte Langwaffe eingestellt. Auch dies ist ohne zeitliche Begrenzung zulässig.

Waidmannsheil und ruhig Blut
Ihr Dr. Henning Wetzel ■

Waidgefährte – das Programm für alle Jagdscheinanwärter und Jungjäger.

Carl Zeiss AG
ZEISS Photonics & Optics
Carl-Zeiss-Straße 22
73447 Oberkochen, Deutschland
E-Mail: consumerproducts@zeiss.com

Die vorstehenden Informationen
stellen allgemeine, unverbindliche
Hinweise dar und ersetzen keine
individuelle Rechtberatung.